

8/011-116/ME
vom 5.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

28. FEB. 1985

Betreff

wie umstehend

LICHTENWURF
ZL 5. 03/19

Datum: ~ 4. MRZ. 1985

Verteilt 08. MRZ. 1985

Fromer

Dr. Fasslbauer

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-169/86-1985

Chiemseehof
☎ (0662) 41561 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 28.2.1985

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz
1955 geändert wird; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. Z-200/31-III/2/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Da von dem neu geschaffenen § 31 Abs. 2, wonach in Hinkunft Sammlungen, Lehranstalten, Forschungseinrichtungen sowie Krankenanstalten die unter § 31 lit. a, d, e und f fallenden Waren nicht mehr ohne Belastung mit Einfuhrumsatzsteuer beziehen können, Landesfinanzinteressen in ganz erheblichem Umfang nachteilig betroffen werden, kann dem Vorhaben seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung nicht zugestimmt werden.

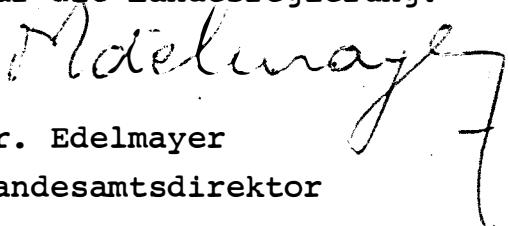
Es ist zwar ohne Zweifel der Auffassung des Bundes dahingehend zu folgen, daß eine die inländischen Erwerbszweige benachteiligende Wettbewerbsverzerrung eintritt, wenn Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen für Waren gewährt werden, deren Ankauf im Inland beim Erzeuger oder Händler mit Umsatzsteuer belastet ist. Dieser Mißstand ließe sich aber auch dadurch vermeiden, daß für den Ankauf besagter Waren im Inland eine Umsatzsteuerrückvergütung eingeführt wird.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landeregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor





AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-169/86-1985

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 28.2.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz
1955 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. Z-200/31-III/2/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Da von dem neu geschaffenen § 31 Abs. 2, wonach in Hinkunft Sammlungen, Lehranstalten, Forschungseinrichtungen sowie Krankenanstalten die unter § 31 lit. a, d, e und f fallenden Waren nicht mehr ohne Belastung mit Einfuhrumsatzsteuer beziehen können, Landesfinanzinteressen in ganz erheblichem Umfang nachteilig betroffen werden, kann dem Vorhaben seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung nicht zugestimmt werden.

Es ist zwar ohne Zweifel der Auffassung des Bundes dahingehend zu folgen, daß eine die inländischen Erwerbszweige benachteiligende Wettbewerbsverzerrung eintritt, wenn Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen für Waren gewährt werden, deren Ankauf im Inland beim Erzeuger oder Händler mit Umsatzsteuer belastet ist. Dieser Mißstand ließe sich aber auch dadurch vermeiden, daß für den Ankauf besagter Waren im Inland eine Umsatzsteuerrückvergütung eingeführt wird.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landeregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

